

Preisblatt Strom – Franken Bestabrechnung

Netzgebiete: Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH, Bayernwerk
Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Infra Fürth GmbH
Preisstand: 01.01.2020



Die Lieferung von elektrischer Energie (Strom) durch die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH erfolgt zu folgenden Preisen mit dem Preisstand 01.01.2020. Die Belieferung erfolgt zu 100% Naturstrom aus Wasserkraft!

Von diesen Produkten ausgenommen ist die Belieferung von Kunden mit Heizstrom, mit Leistungsmessung sowie mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden (kWh). Die Preise gelten für eine Standardhausinstallation mit einer konventionellen Messeinrichtung (Eintarif). Sollte bei Ihnen zusätzliche Geräte (wie z.B. ein Wandler oder ein Rundsteuerempfänger) verbaut sein oder werden, können weitere Kosten entstehen.

FRANKEN SINGLE	bis ca. 1.750 kWh	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)		27,43 ct/kWh	32,64 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr		70,59 Euro	84,00 Euro

FRANKEN PRIVAT	ab ca. 1.750 kWh	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)		25,71 ct/kWh	30,59 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr		100,84 Euro	120,00 Euro

FRANKEN PROFI	ab ca. 10.000 kWh	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)		25,41 ct/kWh	30,24 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr		131,09 Euro	156,00 Euro

Zusatzkosten entstehen, wenn die Kundenanlage von einer Standardhausinstallation mit konventioneller Messeinrichtung abweicht. Das trifft zu, wenn eine Wandlermessung verbaut ist, dann erhöht sich der jährliche Grundpreis um 52,00 Euro (inkl. MwSt.). Wird ein Inkassozähler anstelle der bisherigen Messeinrichtung verbaut, erhöht sich der jährliche Grundpreis um 86,00 Euro (inkl. MwSt.).

Die Bruttopreise beinhalten sämtliche Preisbestandteile, wie z.B. die Vergütung für die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie allen Umlagen, Abgaben und Steuern (inkl. MwSt.). Alle Preise wurden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Vertragsbestandteil sind die allgemeinen Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie die Vertragsbedingungen (AGB_Strom_FrankenBA). Diese wurden zusammen mit dem Vertrag ausgehändigt und können unter www.neustadtwerke.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert und gedruckt werden.

Produkteigenschaften:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> + Bestabrechnung innerhalb dieser Produktfamilie + 100% Naturstrom aus Wasserkraft + Persönliche Ansprechpartner in Neustadt | <ul style="list-style-type: none"> + Online-Kundenportal + Kurze Vertragslaufzeiten von 6 Monaten + Vertragsverlängerung um 6 Monate + Kurze Kündigungsfristen von 1 Monat |
|--|--|

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert 2019 (Bezugsjahr: 2018) der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (NEUSTADTWERKE)

Umweltauswirkung Energieträger <small>(Werte NEUSTADTWERKE)</small>	Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh ; CO ₂ -Emissionen: 0 g/kWh Kernkraft: 0,00 % ; Kohle: 0,00 % ; Erdgas: 0,00 % ; sonstige fossile Energieträger: 0,00 % ; sonstige erneuerbare Energien: 44,4 % ; erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage: 55,6 % ; Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage: 0,00 %
Umweltauswirkung* Energieträger* <small>(Durchschnittswerte Deutschland)</small>	Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh; CO ₂ -Emissionen: 421 g/kWh Kernenergie: 13,0 %; Kohle: 36,6 %; Erdgas: 9,7 %; sonstige fossile Energieträger: 2,5 %; sonstige erneuerbare Energien: 3,2 %; erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage: 35,0 %; Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage: 0,00 %

* Quelle BDEW

Stand: 01.11.2019

Vertragsbedingungen (AGB Strom FrankenBA) der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (nachfolgend „NEUSTADTWERKE“ genannt) für Kunden außerhalb der Grundversorgung (gültig ab 01.01.2020)

§ 1 Geltung der StromGVV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 Anwendung, soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Strom in Niederspannung einschließlich der Netznutzung, die nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die NEUSTADTWERKE werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.
2. Von der Belieferung im Rahmen dieses Vertrages sind ausdrücklich ausgenommen: Kunden mit Heizstrom, Kunden mit Leistungsmessung sowie Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 Kilowattstunden (kWh).
3. Die NEUSTADTWERKE sind verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
4. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Elektrizitätslieferungen der NEUSTADTWERKE. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 StromGVV geregelten Ausnahmen.
5. Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
6. Verwendet der Kunde die gelieferte elektrische Energie als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z.B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies den NEUSTADTWERKEN mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.
7. Die NEUSTADTWERKE schließen die Verträge, die zur Durchführung und Abrechnung der Stromlieferung notwendig sind, mit dem Netzbetreiber im eigenen Namen ab. Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieses Bereichs bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
8. Zusätzliche oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die NEUSTADTWERKE mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede schriftlich einverstanden erklären.
9. Vertragsabschluss (Angebot und Annahme): Angebote der NEUSTADTWERKE sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet durch Übermittlung des ausgefüllten Formblattes (Stromlieferungsvertrag) ein Angebot auf Abschluss des Vertrages. Der Vertrag kommt zustande, wenn die NEUSTADTWERKE ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (z.B. per Brief, E-Mail) bestätigen und den Beginn der Belieferung mitteilen.
10. Paragraphen „§“ oder „Ziffer“ oder „Ziffern“ ohne weitere Angabe eines Gesetzes oder einer Verordnung beziehen sich auf diese AGB Strom FrankenBA.

§ 3 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind den NEUSTADTWERKEN vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern bzw. sich der Stromverbrauch erheblich erhöht. In Zweifelsfällen sollte sich der Kunde bei den NEUSTADTWERKEN informieren.

§ 4 Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung

1. Der Kunde zahlt an die NEUSTADTWERKE die in dem Vertragsformular, in den AGB Strom FrankenBA bzw. im Preisblatt Strom Franken Bestabrechnung/Select ausgewiesenen Entgelte.
Die Preise im Preisblatt Strom Franken Bestabrechnung/Select beinhalten
 - a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),
 - b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos,
 - c. die Kosten der Netznutzung,
 - d. die Kosten des Messstellenbetriebes,
 - e. die Konzessionsabgabe,
 - f. die Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG),
 - g. die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),
 - h. die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG,
 - i. die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV),
 - j. die Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und
 - k. Stromsteuer.Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.
2. Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten der NEUSTADTWERKE aufgrund
 - a. einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Strom und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil Ziffer 1. a.),
 - b. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes (Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.), und/oder
 - c. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e. bis k.),
 - d. einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Strom, setzen die NEUSTADTWERKE den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag einmal jährlich nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigen die NEUSTADTWERKE, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung der NEUSTADTWERKE ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern die NEUSTADTWERKE insgesamt höhere Kosten zu tragen haben, als dies bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern die NEUSTADTWERKE insgesamt geringere Kosten zu tragen haben, als dies bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Die NEUSTADTWERKE werden bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
3. Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung

erfolgen muss. Zu den beabsichtigten Änderungen werden die NEUSTADTWERKE zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden, in der der Kunde auf transparente und verständliche Weise über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet wird, und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.neustadtwerke.de veröffentlichen.

4. Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weisen die NEUSTADTWERKE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
5. Abweichend von den o.g. Ziffern 2 bis 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß UStG (Umsatzsteuergesetz) ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.

§ 5 Änderung der Vertragsbedingungen

1. Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändern die NEUSTADTWERKE die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der NEUSTADTWERKE gerichtlich überprüfen zu lassen.
2. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die NEUSTADTWERKE sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.neustadtwerke.de zu veröffentlichen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde dieser nicht vor Wirksamwerden widerspricht. Hierauf weisen die NEUSTADTWERKE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
3. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch die NEUSTADTWERKE hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Erklärung in Textform zu kündigen. Hierauf weisen die NEUSTADTWERKE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
4. Änderungen der Preise sind ausschließlich in § 4 geregelt. § 5 ist insofern bei Preisänderungen nicht zusätzlich anwendbar.

§ 6 Unterbrechung der Lieferung

1. Unter den Voraussetzungen des § 19 StromGVV sind die NEUSTADTWERKE berechtigt, die Lieferung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
3. Kosten, die den NEUSTADTWERKEN durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Lieferung entstehen, sind diesen in der in § 18 ausgewiesenen Höhe zu erstatten.
4. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die notwendigen Maßnahmen (Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung) dadurch nicht durchgeführt werden können, können die NEUSTADTWERKE die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß § 18 verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen – die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
5. Die pauschale Berechnung nach Ziffer 4 gilt auch dann, falls der Kunde durch sein Verschulden die Durchführung der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung verhindert.
6. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 7 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

1. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), sind die NEUSTADTWERKE berechtigt, im Rahmen des § 14 StromGVV Vorauszahlungen zu verlangen. Als Alternative zu einer Vorauszahlung können die NEUSTADTWERKE auch ein Vorauskassensystem (Vorauskassezähler) auf Kosten des Kunden einrichten, sofern dies technisch möglich ist. Die Kosten für den Einbau eines Vorauskassensystems sind § 18 zu entnehmen. Die Kosten für den laufenden Betrieb dem Preisblatt Strom Franken Bestabrechnung/Select.
2. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die NEUSTADTWERKE im Rahmen des § 15 StromGVV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
3. Die NEUSTADTWERKE können erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

§ 8 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

1. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die NEUSTADTWERKE werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
3. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife der NEUSTADTWERKE erhält der Kunde unter der Telefonnummer 09161 / 785-500 oder im Internet unter www.neustadtwerke.de.

§ 9 Messung, Ablesung und Abrechnung

1. Der von den NEUSTADTWERKEN gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
2. Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, von den NEUSTADTWERKEN oder von deren Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der NEUSTADTWERKE vom Kunden selbst abgelesen werden. Die NEUSTADTWERKE sind berechtigt, die ihm vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.
3. Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt den NEUSTADTWERKEN vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den NEUSTADTWERKEN nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung,

Vertragsbedingungen (AGB Strom FrankenBA) der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (nachfolgend „NEUSTADTWERKE“ genannt) für Kunden außerhalb der Grundversorgung (gültig ab 01.01.2020)

mit separater Vergütung, abzuschließen: Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

Kundennummer, Name, Anschrift, Zählnummer, Angaben zum Messstellenbetreiber, den Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) und das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

Die NEUSTADTWERKE werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder erstattet. Der Abschlag für den folgenden Monat ist in der Abrechnung enthalten.

- Messstellenbetriebs- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.
- Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert, werden die NEUSTADTWERKE ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb an den Kunden weiterberechnen.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Abgabensätze.

§ 10 Zahlung, Zahlungsweisen, Verzug

- Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten der NEUSTADTWERKE. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- Kosten, die den NEUSTADTWERKEN durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesen in der in § 18 ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Bei erfolgloser Beitreibung durch die NEUSTADTWERKE behalten sie sich vor, ein Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt bis zur vollständigen Begleichung der Forderung zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

§ 11 Haftung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die NEUSTADTWERKE von ihrer Leistungspflicht befreit.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 12 Rechtsnachfolge (gilt nur für Unternehmer i.S.d. §14 BGB)

- Unternehmer nach § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.

§ 13 Vertragslaufzeit, stillschweigende Verlängerung, Kündigung

- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten.
- Nach Ablauf der Mindestlaufzeit (Ziffer 2) verlängert sich der Vertrag stillschweigend (=automatisch) jeweils um weitere 6 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit (Ziffer 2, Ziffer 3) gekündigt wird. Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
- Die Kündigung bedarf der Textform.
- Inhaltlich hat die Kündigung des Kunden mindestens folgende Angaben zu enthalten: Kundennummer, Marktllokation bzw. Messlokation (Zählernummer), neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (falls abweichend von der bisherigen Adresse).

§ 14 Umzug

- Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Für den Fall, dass der Kunde in eine Entnahmestelle umzieht, die in einem anderen Netzgebiet als bisher belegen ist, sind die NEUSTADTWERKE berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Wird der Gebrauch von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde den NEUSTADTWERKEN nach seinem Auszug für die Bezahlung der Entgelte nach § 4, bis die Versorgung eines anderen Kunden an dieser Entnahmestelle durch den Grundversorger oder einen anderen Lieferanten aufgenommen wird.

§ 15 Kundenbeschwerden, Informationen nach §§ 111a, 111b EnWG

- Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: NEUSTADTWERKE, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch; per Fax: 09161 / 785-150; telefonisch: 09161 / 785-500; E-Mail: kundenservice@neustadtwerke.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgehandelt werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbrauchstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontakt-

daten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

- Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 16 Datenschutz

- Die NEUSTADTWERKE verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Stromlieferung sowie das Forderungsmanagement und Werbemaßnahmen. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b, f DS-GVO i.V.m. EnWG, StromGVV.
- Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere Betroffenenrechte, sind unter <https://www.neustadtwerke.de/datenschutz.html> zu finden oder sind bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch in Textform erhältlich.

§ 17 Vertragssprache und Rechtswahl

- Die Vertragssprache ist Deutsch.
- Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 18 Sonstige Entgelte

- | | |
|---|------------|
| • Zahlungserinnerung, Mahnung, Ankündigung der Unterbrechung* | 1,50 Euro |
| • Unterbrechung der Versorgung (auch erfolglose)* | 55,00 Euro |
| • Wiederherstellung der Versorgung (inkl. MwSt.) | 65,00 Euro |
| • Je Inkassovorgang/Nachinkasso* | 20,00 Euro |
| • Einbau Vorkassezähler (inkl. MwSt.) | 90,50 Euro |

* Die Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig

§ 19 Online-Kundenportal, Online-Verträge, Online-Streitbeilegung

- Die NEUSTADTWERKE stellen ihren Kunden ein Online-Kundenportal zur Verfügung. Im Online-Kundenportal kann das Vertragsverhältnis eingesehen und es können Willenserklärungen (Stammdatenänderungen, Vertragsabschlüsse) abgegeben werden.
- Rechtsverbindliche Willenserklärungen gelten als abgegeben, sobald der Kunde sie durch Anklicken des Feldes „Änderung übernehmen“ zur Übermittlung an die NEUSTADTWERKE freigegeben hat. Die Schriftform gilt hierdurch als gewahrt.
- Die NEUSTADTWERKE sind berechtigt registrierten Kunden Mitteilungen in Textform sowie Schreiben (z.B. Rechnungen und Abschlagsänderungen) über das Online-Kundenportal zuzusenden. Eine Zusendung in Briefform ist nur dann notwendig, sofern Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen) dies vorsehen.
- Die Nutzung des Online-Kundenportals ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung der Nutzung des Online-Kundenportals hat keine Auswirkungen auf die Belieferung mit Strom.
- Bei Nutzung des Online-Kundenportals gelten zusätzlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des Online-Kundenportals“.
- Verbraucher haben die Möglichkeit die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform für Online-Streitbeilegung („OS-Plattform“) zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

§ 20 Schlussbestimmungen

- Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht,
- Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen, außerhalb von §§ 4 und 5, sind nur zulässig, sofern beide Vertragspartner mit der Änderung oder Ergänzung des Vertrages einverstanden sind. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Neustadt a. d. Aisch.
- Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- In diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 21 Anlagen

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Preisblatt Strom Franken Bestabrechnung bzw. Strom Franken Select

Hinweise gemäß § 4 EDL-G - Energieeffizienz und Energieeinsparung:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de